



Weisung für Qualifikationsrunden der Ersten Liga zum Schweizer Cup

Ausgabe: 1. Juli 2017

Gestützt auf Artikel 4 des Schweizer Cup Reglements SFV und auf Artikel 4 des Wettspielreglements der Ersten Liga erlässt das Komitee der Ersten Liga folgende Weisung:

1. Am Schweizer Cup nehmen total 64 Mannschaften teil. Der Ersten Liga stehen 17 Teilnehmer zu, deren 18, falls eine Mannschaft des liechtensteinischen Fussballverbands mit einer Mannschaft in der Swiss Football League vertreten ist.
2. Nicht teilnahmeberechtigt sind die Nachwuchsmannschaften der SFL Klubs, sowie Mannschaften des liechtensteinischen Fussballverbands.
3. Das Komitee der Ersten Liga regelt vor Beginn der Saison den Modus für die Qualifikation der Klubs der Ersten Liga zum Schweizer Cup und gibt diesen im Internet bekannt. Der Entscheid des Komitees über den Modus ist endgültig.

Qualifikationsrunden für die Hauptrunde zum Schweizer Cup

Die Anzahl Startplätze der Promotion League und der 1. Liga für die Hauptrunde zum Schweizer Cup ergeben sich nach der Anzahl teilnahmeberechtigter Mannschaften. Diese Zahl richtet sich nach der Anzahl Mannschaften in der Ersten Liga aus dem Fürstentum Liechtenstein und der Anzahl Nachwuchsmannschaften der SFL Klubs. Im Anhang 1 zu dieser Weisung wird vor Beginn der neuen Saison der genaue Modus der Qualifikationsspiele angepasst und im Internet bekannt gegeben.

Folgende Grundsätze kommen in der Regel zur Anwendung:

Promotion League:

Der Aufsteiger in die Challenge League ist direkt für die Hauptrunde des Schweizer Cup qualifiziert und übergibt seinen Platz dem Absteiger aus der Challenge League.

Direkt qualifiziert sind ebenfalls der 2. und 3. Platzierte sowie je nach Anzahl teilnahmeberechtigter Mannschaften der 4. Platzierte (immer ohne Mannschaften aus dem Fürstentum Liechtenstein und Nachwuchsmannschaften der SFL Klubs).

1. Liga:

Die erste Qualifikationsrunde wird nach geografischen Gesichtspunkten ausgelost (2 Regionen).

Klubs, welche sich für die Aufstiegsspiele qualifiziert haben geniessen – sofern es der Modus zulässt - in der 1. Runde Freilos. Weitere Freilose ergeben sich aus der Anzahl teilnahmeberechtigter Mannschaften.

In speziellen Fällen (Mannschaftsrückzüge, Boykotte) entscheidet das Komitee der Ersten Liga über das Verfahren für die Bestimmung von Ersatzklubs.

4. Die Auslosungen der Qualifikationsspiele sind öffentlich. Die Daten der Auslosungen werden im Internet publiziert. Das Komitee bestimmt das Verfahren der Auslosung der Qualifikationsrunden zum Schweizer Cup endgültig.
5. Die verlierende Mannschaft scheidet aus. Ist das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit noch unentschieden, wird das Spiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Bei nochmaligem Gleichstand nach Verlängerung wird das Spiel durch Penaltyschiessen entschieden.
6. Die Strafkompentenz für alle Vorkommnisse anlässlich der Qualifikationsrunden liegt ausschliesslich beim Komitee der Ersten Liga. Es gelten die gleichen Strafmasse wie für den Meisterschaftsbetrieb. Rekursinstanz ist die Rekurskommission der Ersten Liga. Für die Qualifikationsrunden zum Schweizer Cup gilt die verkürzte Frist für das Einreichen eines Rekurses von 3 Tagen. Protestentscheide des Komitees sind endgültig. Kostenvorschuss für Rekurse und Protestkautionen sind analog Meisterschaft einzubezahlen.

7. Die Qualifikationsrunde gilt für gelbe und gelb-rote Karten als separate Meisterschaft (gemäss Art. 77 Rechtspflegeordnung SFV). Nicht verbüsste Suspensionen aus zweiten gelben Karten sowie gelb/roten Ampelkarten werden auf die Cupqualifikationsrunden der nächsten Saison übertragen.

Nicht verbüsste Suspensionen aus zweiten gelben Karten sowie gelb/roten Ampelkarten werden auf die Cupqualifikationsrunden der nächsten Saison übertragen.

8. Für den Einsatz der Spieler gelten die einschlägigen Bestimmungen des Wettspiel- und Juniorenreglements des SFV.
9. Der Heimklub organisiert das Cup-Qualifikationsspiel nach den Vorgaben der Ersten Liga. Das Spiel geht auf Rechnung und Gefahr des Heimklubs. Der Heimklub kann selber entscheiden, ob seine Clubmitglieder freien Eintritt geniessen. Die offiziellen SFV-Ausweise haben in jedem Fall Gültigkeit. Der Gastklub erhält von der Ersten Liga eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 500.-- pro Spiel.
10. Ist der Sieger der Fairplay-Trophy des SFV ein Erstliga Klub, der sich bereits für den Schweizer Cup qualifiziert hat, wird der zusätzliche Startplatz unter allen nicht qualifizierten Erstliga Klubs (Promotion League und 1. Liga) ausgelost. Die Aufsteiger aus der 2. Liga inter sowie die Absteiger in die 2. Liga inter werden bei der Auslosung nicht berücksichtigt.
11. Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Diese Weisungen sind gültig ab 1. Juli 2017

Komitee der Ersten Liga SFV

Der Präsident:

Das Mitglied:

Romano Clavadertscher

Bruno Tanner

Anhang 1

zu den Weisungen für Qualifikationsrunden der Ersten Liga zum Schweizer Cup

Startplätze gültig für den Schweizer Cup der Saison 2018/2019

(immer ohne Mannschaften des Fürstentum Liechtenstein und Nachwuchsmannschaften der SFL Vereine)

Quali-Modus Promotion Liga für CH-Cup Saison 2018/2019		
Total Mannschaften		16
U-21 Teams (FC Basel II, FC Sion II, FC Zürich II)		-3
Teilnahmeberechtigt:		13
Rang 1-3, direkt qualifiziert	(ohne U-21)	-3
Mannschaften für Quali-Spiele		10
Sieger aus den Quali-Spielen am Ende der Saison		5
Direktqualifizierte Mannschaften		3
Für Hauptrunde CH-Cup 2018/19 qualifiziert		8
Quali-Modus 1. Liga für CH-Cup Saison 2018/2019		
Total Mannschaften	3 x 14	42
U-21 Teams (Team Vaud M-21, BSC Young Boys II, FC Luzern II, FC Thun-Oberland II, GC Zürich II, FC St. Gallen II, FC Winterthur II)		-7
Teams Fürstentum Liechtenstein (FC Balzers, USV Eschen-Mauren)		-2
Teilnahmeberechtigt:		33
Freilose Teilnehmer Aufstiegsspiele		
Lancy FC, FC Münsingen, FC Solothurn, FC Gossau, AC Bellinzona		-5
Übrige Freilose		-2
Mannschaften für 1. Quali-Runde		26
Sieger aus 1. Quali-Runde		13
Freilose in 1. Quali-Runde		7
Mannschaften für 2. Quali-Runde		20
Für Hauptrunde CH-Cup 2018/19 qualifiziert		10